

ZH_OBERGERICHT PS220144 vom 23. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220144

FR: ZH_OBERGERICHT PS220144 du 23 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220144 del 23 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 23. August 2022 (Datum Poststempel: 30. August 2022) reichten die Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen das Betreibungsamt Zürich 9 beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Sie adressierten nämlich Eingabe ebenfalls an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (act. 2). In ihrer Beschwerde beanstanden die Beschwerdeführer im Wesentlichen, das besagte Betreibungsamt habe ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum und ihre Einkünfte unzutreffend ermittelt und deswegen übermässige Lohnpfändungen verfügt. Daneben deuten sie an, dass die untere Aufsichtsbehörde frühere Beschwerden nicht behandelt habe (act. 2). Mit Schreiben vom 31. August 2022 teilte die II. Zivilkammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs den Beschwerdeführern mit, dass sie für Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden (Bezirksgerichte) zuständig sei, bislang aber ein Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde soweit ersichtlich nicht ergangen sei. Daneben bestehe die Möglichkeit, in Fällen der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der unteren Aufsichtsbehörde an die obere Aufsichtsbehörde zu gelangen. Den Beschwerdeführern wurde Frist angesetzt, um der II. Zivilkammer mitzuteilen, ob ihre Beschwerde (auch) als eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde zu verstehen sei. Andernfalls würde vom Gegenteil ausgegangen (act. 4). Die Beschwerdeführer erstatteten innert Frist die Eingabe vom 8. September 2022 (act. 6). Darin erklären sie nicht, dass sie eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen die untere Aufsichtsbehörde erheben wollen. Wie angekündigt, ist daher davon auszugehen, dass keine derartige Beschwerde erhoben wurde. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich in den Beilagen der Beschwerdeführer ein Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 1. September 2022 befindet, aus dem sich ergibt, dass die untere Aufsichtsbehörde gegenwärtig ein Beschwerdeverfahren betreffend eine von den Beschwerdeführern beanstandete Einkommenspfändung führt (act. 7/1).

- 3 -

E. 2

Da die Beschwerdeführer weder einen Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 18 Abs. 1 SchKG) anfechten, noch eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der unteren Aufsichtsbehörde führen (Art. 18 Abs. 2 SchKG), fehlt ein Anfechtungsobjekt für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Böswillige oder mutwillige Prozessführung kann jedoch für eine Partei oder ihren Vertreter Kostenfolgen haben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.